

## Beschluss des Präsidiums des Arbeitsgerichts Ludwigshafen vom 19.01.2024

1. Vorsitzende der 4. Kammer wird Frau RiArbG Catrin Sandhoff.
2. Die Regelungen der Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein vom 14.12.2023, in Kraft ab 01.01.2024, unter B.II.1 lauten ab 01.02.2024 wie folgt:

Die Kammervorsitzenden vertreten sich in der nachstehenden Reihenfolge:

Der / Die Vorsitzende der	Im Vertretungsfalle des 1. Vertreters/der 1. Vertreterin					
	1. Vertr.	2. Vertr.	3. Vertr.	4. Vertr.	5. Vertr.	6. Vertr.
1. Kammer	8.	2.	3.	4.	5.	6.
2. Kammer	3./4.vgl.*	1.	8.	5.	6.	4.
3. Kammer	2.	8.	1.	4.	5.	6.
4. Kammer	2.	1.	8.	6.	5.	3.
5. Kammer	6.	8.	3.	1.	2.	4.
6. Kammer	5.	3.	2.	1.	8.	4.
7. Kammer	2.	1.	3.	8.	4.	5.
8. Kammer	1.	2.	3.	5.	4.	6.
9. Kammer	5.	3.	2.	1.	8.	4.

\* Die Erstvertretung der Vorsitzenden der 2. Kammer erfolgt in der Weise, dass beginnend ab dem 01.02.2024 im Wechsel die Vorsitzende der 3. Kammer 15 Abwesenheitstage (z.B. Urlaub, Krankheit, Fortbildung) vertritt und sodann die Vorsitzende der 4. Kammer 5 Abwesenheitstage. In Befangenheitsfällen ist die 3. Kammer die Erstvertretung.

3. Die Regelungen der Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein vom 14.12.2023, in Kraft ab 01.01.2024, unter C.II.2 b) aa) - hh) lauten ab 01.02.2024 wie folgt:
  - aa) Zur Auffüllung der 4. Kammer werden dieser in Unterbrechung des laufenden Zählrhythmus die ersten 30 ab dem 01.02.2024 eingehenden unter

C.II.1.a) aa) fallende Ca-Verfahren zugeteilt. Der unterbrochene Zählrhythmus wird sodann fortgesetzt.

bb) Nach Abschluss der Zuweisung von Verfahren gemäß vorstehender Regelung in C.II.2 b) aa) werden die unter C.II.1.a)aa) fallenden Ca-Verfahren in zwei Zählrhythmen aufgeteilt. Im ersten Zählrhythmus werden die Verfahren auf die Kammern 1, 2, 3, 4 und 8 im Verhältnis 8/10/7/3/10 aufgeteilt. Im zweiten Zählrhythmus werden die Verfahren auf die Kammern 1, 2, 3, 4 und 8 im Verhältnis 8/10/7/2/10 aufgeteilt. Jedes für den Gerichtstag Neustadt eingehende Verfahren wird auf die der 3. Kammer zuzuteilenden Verfahren angerechnet bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

cc) Die unter C.II.1.a)aa) fallenden Ga-, BV-, BVGa-, RNS- und AR-Verfahren werden getrennt nach Verfahrensart auf die Kammern 1,2,4 und 8 im Zählrhythmus 1/1/1/1 aufgeteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst. Die 1. Kammer wird in jedem 5. Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen. Die 4. Kammer wird in jedem 1.,2.,3. und 4. Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen.

dd) Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, RNS- und AR-Verfahren, die an sich der 1. Kammer zuzuteilen wären, bei denen die BASF SE, BASF Jobmarkt GmbH, BASF Business Services GmbH, BASF Wohnen und Bauen GmbH, BASF Digital Solutions GmbH oder BASF-Stiftung Partei oder Beteiligte ist, werden auf die Kammern 2,4 und 8 im Zählrhythmus 1/1/1 unter Anrechnung auf den derzeit laufenden Zählrhythmus in Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, Ha-, BvHa-, RNS- und AR-Verfahren verteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst. Die 4. Kammer wird in jedem 1.,2.,3. und 4. Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen.

ee) Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, RNS- und AR-Verfahren, die an sich der 4. Kammer zuzuteilen wären, an denen Herr Rechtsanwalt Jochen Sandhoff als Verfahrensbevollmächtigter beteiligt ist, werden getrennt nach Verfahrensart auf die Kammern 1, 2 und 8 im Zählrhythmus 1 / 1 / 1 unter Anrechnung auf den derzeit laufenden Zählrhythmus in Ca-, Ga-, BV-, BVGa-, RNS- und AR-Verfahren verteilt. Die laufenden Zählrhythmen werden entsprechend angepasst. Dabei wird die 1. Kammer in jedem fünften Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen.

ff) Werden unter C.II.1.a) aa) fallende Verfahren aufgelöster oder nicht besetzter Kammern wieder aufgerufen, werden diese im Anschluss an die Verteilung der

Neueingänge getrennt nach Verfahrensart den Kammern 1, 2, 4 und 8 im laufenden Zählrhythmus zugewiesen (Zuweisung neuer Verfahren).

gg) Die unter C.II.1.a) aa) fallenden Mahnverfahren werden entsprechend der Kammerverteilung der 1., 2., 4. und 8. Kammer im Zählrhythmus 1/1/1/1 zugewiesen. Der laufende Zählrhythmus wird entsprechend angepasst. Die 1. Kammer wird in jedem 5. Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen. Die 4. Kammer wird in jedem 1., 2., 3. und 4. Zählrhythmus von der Zuweisung ausgenommen. Bei Abgabe zur Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden die Verfahren der jeweiligen Kammer im Anschluss an die Verteilung der Neueingänge unter Anrechnung auf den Zählrhythmus zugeleitet.

hh) Der 7. Kammer werden keine neuen Verfahren zugewiesen.

4. Die Regelungen der Anordnung über die Besetzung der Kammern und Geschäftsverteilung beim Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein vom 14.12.2023, in Kraft ab 01.01.2024, unter C. VI. entfallen.

5. Diese Anordnung gilt ab 01.02.2024.

Ludwigshafen, 19.01.2024

gez.  
(Hirsch)

gez.  
(Dunker)

gez,  
(Fleck)

gez.  
(Heckmann)